



MVV ENERGIE  
DER ZUKUNFTSVERSORGER

---

*Einladung  
zur Hauptversammlung 2014*

---

**NEUE  
ENERGIE?  
ABER  
SICHER!**



 **MVV** · Energie

# Kennzahlen

**MVV Energie Konzern**    **2012/13**    2011/12    % Vorjahr  
in Mio Euro

Umsatz ohne Energiesteuern	<b>4 044</b>	3 895	+ 4
Adjusted EBITDA <sup>1</sup>	<b>377</b>	399	- 6
Adjusted EBIT <sup>1</sup>	<b>210</b>	223	- 6
Adjusted EBT <sup>1</sup>	<b>144</b>	151	- 5
Bereinigter Jahresüberschuss <sup>1</sup>	<b>102</b>	98	+ 4
Bereinigter Jahresüberschuss nach Fremddanteilen <sup>1</sup>	<b>85</b>	80	+ 6
Bereinigtes Ergebnis je Aktie <sup>1</sup> in Euro	<b>1,29</b>	1,21	+ 7
Cashflow <sup>2</sup>	<b>371</b>	285	+ 30
Cashflow <sup>2</sup> je Aktie in Euro	<b>5,63</b>	4,33	+ 30
Dividende <sup>3</sup>	<b>0,90</b>	0,90	0
Bereinigte Bilanzsumme (zum 30.9.) <sup>4</sup>	<b>4 037</b>	3 854	+ 5
Bereinigtes Eigenkapital (zum 30.9.) <sup>4,5</sup>	<b>1 383</b>	1 390	- 1
Nettofinanzschulden	<b>1 111</b>	1 028	+ 8
Investitionen gesamt <sup>6</sup>	<b>392</b>	294	+ 38
davon in Wachstum <sup>6</sup>	<b>301</b>	191	+ 58
davon in Bestand <sup>6</sup>	<b>91</b>	103	- 12
Beschäftigte Köpfe (Anzahl zum 30.9.)	<b>5 459</b>	5 541	- 1
Vollzeitäquivalente (Anzahl zum 30.9.)	<b>4 785</b>	4 898	- 2

Zu den veröffentlichten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz für das Geschäftsjahr 2012/13 verweisen wir auf die Kennzahlen-tabelle des gedruckten Geschäftsberichts 2012/13 beziehungsweise die PDF-Version unter [www.mvv-investor.de](http://www.mvv-investor.de).

- 1 Ohne nicht operative Bewertungseffekte aus Derivaten nach IAS 39, ohne Restrukturierungsaufwand und mit Zinserträgen aus Finanzierungsleasing
- 2 Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- 3 Dividende für das Geschäftsjahr 2012/13 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung am 14. März 2014
- 4 Ohne nicht operative Bewertungseffekte aus Derivaten nach IAS 39
- 5 Vorjahreswert angepasst. Erläuterungen dazu im Kapitel „Geschäfts-entwicklung“ des Geschäftsberichts 2012/13
- 6 Vorjahreswerte angepasst

# Einladung

**MVV Energie AG, Mannheim**

ISIN DE000A0H52F5

Die Aktionäre unserer  
Gesellschaft werden  
hiermit zu der am

**Freitag, dem  
14. März 2014  
um 10.00 Uhr**

im Congress Center  
Rosengarten

Rosengartenplatz 2  
68161 Mannheim

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

herzlich eingeladen.

# Tagesordnung

- ▶ **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der MVV Energie AG und des gebilligten Konzernabschlusses (IFRS) zum 30. September 2013, des zusammengefassten Lageberichts für die MVV Energie AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2012/13, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben und den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/13**

Der Aufsichtsrat der MVV Energie AG hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2013 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt, eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist mithin nicht erforderlich.

- ▶ **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 30. September 2013 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 99 316 116,40 Euro wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von 0,90 Euro je Stückaktie für das Geschäftsjahr 2012/13  
59 316 116,40 Euro.

b) Vortrag auf neue Rechnung

40 000 000,00 Euro.

Die Dividende ist am 17. März 2014 zahlbar.

▶ **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012/13 Entlastung zu erteilen.

▶ **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/13 Entlastung zu erteilen.

▶ **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013/14**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013/14 zu bestellen.

▶ **6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Um künftig in einem größeren Rahmen die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen, soll ein

genehmigtes Kapital geschaffen werden, welches den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 13. März 2019 durch Ausgabe von bis zu 20 000 000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 51 200 000,00 Euro zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. März 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 20 000 000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 51 200 000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Dies kann auch dadurch erfolgen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig, ganz oder teilweise, insgesamt jedoch höchstens für bis zu 13 180 000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien, auszuschließen,

- (i) um etwaige Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht auszunehmen;
  
- (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien ent-

fällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (iii) um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, zu erfüllen;
- (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- b) § 5 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

#### " § 5

#### Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. März 2019 mit Zustimmung des Aufsichts-



rats durch Ausgabe von bis zu 20 000 000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 51 200 000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

- (2) Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Dies kann auch dadurch erfolgen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig, ganz oder teilweise, insgesamt jedoch höchstens für bis zu 13 180 000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien, auszuschließen,
- (i) um etwaige Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht auszunehmen;
  - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt

der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (iii) um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, zu erfüllen;

(iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

► **7. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung von Gewinnabführungsverträgen und zur Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen**

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) wurde § 17 KStG neu gefasst. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen nunmehr im Hinblick auf die Verlustübernahmeverpflichtung einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG). Fehlt es daran, besteht das Risiko, dass die steuerliche Organschaft versagt wird und die damit verbundenen steuerlichen Vorteile verloren gehen.

Deshalb wurde die Regelung zur Verlustübernahme in den Gewinnabführungsverträgen zwischen der

MVV Energie AG einerseits und der Netrion GmbH, der SECURA Energie GmbH und der MVV Trading GmbH andererseits sowie in den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der MVV Energie AG einerseits und der MVV RHE GmbH, der MVV Enamic GmbH, der MVV Umwelt GmbH, der MVV Windenergie GmbH, der MVV Alpha vierzehn GmbH und der MVV Alpha fünfzehn GmbH andererseits durch den Abschluss von Änderungsvereinbarungen neu gefasst.

Wesentlicher Inhalt der Änderungsvereinbarungen ist die Anpassung der Verlustübernahmeverpflichtung auf einen ausschließlich dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Ändert der Gesetzgeber künftig § 302 AktG, wirkt die jeweilige Änderung auch unmittelbar im Verhältnis zwischen der MVV Energie AG und den genannten Gesellschaften.

Im Übrigen bleiben die Unternehmensverträge unverändert. An den Rechten und Pflichten der Parteien – insbesondere an der Verpflichtung der genannten Gesellschaften zur Gewinnabführung und der Verpflichtung der MVV Energie AG zur Verlustübernahme – ändert sich durch den Abschluss der Änderungsvereinbarungen nichts. Ebenfalls nicht berührt wird die Laufzeit der Unternehmensverträge.

Die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarungen hängt von der Zustimmung der Hauptversammlung der MVV Energie AG, der Gesellschafterversammlungen der genannten Gesellschaften und der darauf folgenden Eintragung der Änderungsvereinbarungen in das Handelsregister der jeweiligen Gesellschaft ab.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Änderungsvereinbarungen zwischen der MVV Energie AG und den nachstehend aufgeführten Gesellschaften zuzustimmen:
- aa) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Gewinnabführungsvertrag vom 29. September 2006 mit der Netrion GmbH, Mannheim;
  - bb) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Gewinnabführungsvertrag vom 5. August 2008 mit der SECURA Energie GmbH, Mannheim;
  - cc) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Gewinnabführungsvertrag vom 20. Januar 2005 mit der MVV Trading GmbH, Mannheim, geändert durch Klarstellungsvereinbarung vom 20. März 2006 und Änderungsvereinbarung vom 21. November 2006;
  - dd) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. Dezember 1998 mit der MVV RHE GmbH, Mannheim, geändert durch Änderungsvereinbarungen vom 18. Dezember 2003 und vom 15. Januar 2012;
  - ee) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. Januar 2005 mit der MVV Enamic GmbH, Mannheim, geändert durch Klarstellungsvereinbarung vom 20. März

2006 und Änderungsvereinbarung vom 18. Dezember 2006;

ff) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Beherrschungsvertrag vom 20. Januar 2005 mit der MVV Umwelt GmbH, Mannheim, geändert durch Klarstellungsvereinbarung vom 20. März 2006 und geändert in einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch Änderungsvereinbarung vom 17. November 2006;

gg) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. Januar 2009 mit der MVV Windenergie GmbH, Mannheim;

hh) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 17. Dezember 2010 mit der MVV Alpha vierzehn GmbH, Mannheim;

ii) Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 17. Dezember 2010 mit der MVV Alpha fünfzehn GmbH, Mannheim.

b) Die Änderungsvereinbarungen zu den Gewinnabführungsverträgen zwischen der MVV Energie AG einerseits und der Netrion GmbH, der SECURA Energie GmbH und der MVV Trading GmbH andererseits haben jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

- Ziffer (1) stellt jeweils die Vertragshistorie der Gewinnabführungsverträge dar;
- Ziffer (2) verweist darauf, dass der jeweilige Gewinnabführungsvertrag zur Sicherung der damit verbundenen steuerlichen Vorteile geändert werden muss. Damit wird auf die oben dargestellte Neufassung von § 17 KStG Bezug genommen;
- Durch Ziffer (3) wird der jeweilige Gewinnabführungsvertrag dahin geändert, dass an die Stelle des bisherigen § 2 zur Verlustübernahme ein neuer § 2 tritt, der wie folgt lautet:

#### „§ 2

#### Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Bislang hatten die Gewinnabführungsverträge in § 2 Abs. 1 die Regelung des § 302 Abs. 1 AktG sinngemäß wiedergegeben und in Abs. 2 die entsprechende Anwendung von § 302 AktG angeordnet. Künftig wird – wie in § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG gefordert – ausschließlich auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Zudem ist die bislang in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrags mit der SECURA Energie GmbH enthaltende Regelung, wonach der Anspruch auf Verlustausgleich jeweils am Ende des Geschäftsjahres der

betreffenden Gesellschaft entsteht und mit 5 % zu verzinsen ist, künftig nicht mehr enthalten beziehungsweise wird nicht mehr aufgenommen, da § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sie nicht vorsieht. Der Bundesgerichtshof hatte indes in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1999, II ZR 120/98, klargestellt, dass Verlustausgleichsansprüche auch ohne besondere Regelung am Stichtag der Jahresbilanz der Organgesellschaft entstehen und fällig werden. Die Höhe der Fälligkeitszinsen folgt aus §§ 352, 353 HGB (gesetzlicher Zinssatz).

Die Gewinnabführungsverträge mit der Netrion GmbH und der MVV Trading GmbH wurden bei ihrem Abschluss gemäß §§ 295, 293b AktG durch einen Vertragsprüfer geprüft. Der Vertragsprüfer hatte seinerzeit bestätigt, dass Ausgleich und Abfindung angemessen festgesetzt worden sind. Die Änderungsvereinbarungen wurden erneut durch den Vertragsprüfer geprüft. Der Vertragsprüfer hat bestätigt, dass seine ursprünglichen Einschätzungen über die Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung auch weiterhin Bestand haben.

Die Prüfung der Änderungsvereinbarung mit der SECURA Energie GmbH durch einen Vertragsprüfer war nicht erforderlich, da sich alle Geschäftsanteile der SECURA Energie GmbH in der Hand der MVV Energie AG befinden.

- c) Die Änderungsvereinbarungen zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der MVV Energie AG einerseits und der MVV RHE GmbH, der MVV Enamic GmbH, der MVV Umwelt GmbH, der MVV Windenergie GmbH, der MVV Alpha vierzehn GmbH und der



MVV Alpha fünfzehn GmbH andererseits haben jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

- Ziffer (1) stellt jeweils die Vertragshistorie der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge dar;
- Ziffer (2) verweist darauf, dass der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zur Sicherung der damit verbundenen steuerlichen Vorteile geändert werden muss. Damit wird auf die oben dargestellte Neufassung von § 17 KStG Bezug genommen;
- Durch Ziffer (3) wird der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dahin geändert, dass an die Stelle des bisherigen § 3 zur Verlustübernahme ein neuer § 3 tritt, der wie folgt lautet:

### „§ 3

#### Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Bislang hatten die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in § 3 Abs. 1 die Regelung des § 302 Abs. 1 AktG sinngemäß wiedergegeben und in Abs. 2 die entsprechende Anwendung von § 302 AktG angeordnet. Künftig wird – wie in § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG gefordert – ausschließlich auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Zudem ist die bislang im jeweiligen § 3 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung, wonach der Anspruch auf Verlustausgleich jeweils am Ende des Geschäftsjahres der betreffenden Gesellschaft entsteht und mit 5 % zu verzinsen ist, künftig nicht mehr enthalten, da § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sie nicht vorsieht. Der Bundesgerichtshof hatte indes in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1999, II ZR 120/98, klargestellt, dass Verlustausgleichsansprüche auch ohne besondere Regelung am Stichtag der Jahresbilanz der Organisationsgesellschaft entstehen und fällig werden. Die Höhe der Fälligkeitszinsen folgt aus §§ 352, 353 HGB (gesetzlicher Zinssatz).

Eine Prüfung der Änderungsvereinbarungen durch Vertragsprüfer ist nicht erforderlich, da sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaften in der Hand der MVV Energie AG befinden.

► **8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen**

Die MVV Energie AG einerseits und die MVV Alpha eins GmbH sowie die MVV Alpha zwei GmbH andererseits (nachfolgend „Gesellschaften“) haben am 16. Dezember 2013 jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, deren Wirksamkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung der MVV Energie AG, der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften und ihrer darauf folgenden Eintragungen in das Handelsregister der Gesellschaften abhängt.

Die Gesellschaften wurden im Dezember 2013 gegründet. Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaften ist die MVV Energie AG. Das Stammkapital der Gesellschaften beträgt jeweils 25 000 Euro und ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHG zur Hälfte eingezahlt. Unternehmensgegenstand der Gesellschaften ist jeweils die Verwaltung eigenen Vermögens sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der MVV Energie AG einerseits und der MVV Alpha eins GmbH und der MVV Alpha zwei GmbH andererseits zuzustimmen.
- b) Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den Gesellschaften haben folgende wesentliche Inhalte:
  - Die Gesellschaften unterstellen ihre Leitung der MVV Energie AG, die gegenüber den Gesellschaften zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist. Die MVV Energie AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform;
  - Die Gesellschaften sind verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MVV Energie AG abzuführen. Der Höchstbetrag der Gewinnabführung bestimmt sich nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung;

- Die Gesellschaften können mit Zustimmung der MVV Energie AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist;
- Die MVV Energie AG ist zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet;
- Die Verträge werden mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaften wirksam;
- Die Verträge werden für die Dauer von fünf vollen Geschäftsjahren (d.h. fünf Zeitjahre) der Gesellschaften nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister abgeschlossen und verlängern sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt werden;
- Das Recht zur Kündigung der Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die MVV Energie AG nicht mehr mehrheitlich an den Gesellschaften beteiligt ist, sich ein außenstehender Gesellschafter an den Gesellschaften beteiligt oder die Gesellschaften veräußert, eingebracht, verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden;

- Da sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaften von der MVV Energie AG gehalten werden, sind Regelungen über Ausgleichs- und Abfindungsansprüche gemäß §§ 304 f. AktG nicht erforderlich.

Eine Prüfung der Verträge durch Vertragsprüfer ist nicht erforderlich, da sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaften in der Hand der MVV Energie AG befinden.

\* \* \*

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an werden die folgenden Unterlagen unter der Internetadresse

**[www.mvv-investor.de](http://www.mvv-investor.de)**

zugänglich gemacht. Diese werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

- die unter Tagesordnungspunkt 1 aufgeführten Unterlagen;
- die bestehenden Gewinnabführungsverträge zwischen der MVV Energie AG einerseits und der Netrion GmbH, der SECURA Energie GmbH und der MVV Trading GmbH andererseits sowie die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der MVV Energie AG einerseits und der MVV RHE GmbH, der MVV Enamic GmbH, der MVV Umwelt GmbH, der MVV Windenergie GmbH, der MVV Alpha vierzehn GmbH und der MVV Alpha fünfzehn GmbH andererseits;

- die Änderungsvereinbarungen zu Gewinnabführungsverträgen zwischen der MVV Energie AG einerseits und der Netrion GmbH, der SECURA Energie GmbH und der MVV Trading GmbH andererseits sowie zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der MVV Energie AG einerseits und der MVV RHE GmbH, der MVV Enamic GmbH, der MVV Umwelt GmbH, der MVV Windenergie GmbH, der MVV Alpha vierzehn GmbH und der MVV Alpha fünfzehn GmbH andererseits;
- die gemeinsamen Berichte des Vorstands der MVV Energie AG und der Geschäftsführungen der Gesellschaften zu den Änderungsvereinbarungen;
- die Berichte über die Prüfung der Gewinnabführungsverträge zwischen der MVV Energie AG einerseits und der Netrion GmbH sowie der MVV Trading GmbH andererseits;
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MVV Energie AG und der MVV Alpha eins GmbH sowie der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MVV Energie AG und der MVV Alpha zwei GmbH;
- die gemeinsamen Berichte des Vorstands der MVV Energie AG und der Geschäftsführungen der MVV Alpha eins GmbH und MVV Alpha zwei GmbH über die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge;

- die Jahresabschlüsse der MVV Energie AG und der Gesellschaften, mit denen eine Änderungsvereinbarung geschlossen wurde, sowie die Lageberichte (sofern vorhanden) für die Geschäftsjahre 2010/11, 2011/12 und 2012/13. Da die MVV Alpha eins GmbH und die MVV Alpha zwei GmbH erst im Dezember 2013 gegründet wurden, existieren noch keine Jahresabschlüsse der Gesellschaften.

Unter der genannten Internetadresse erhalten Aktionäre zudem die Informationen nach § 124a AktG. Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht und die Stimmabgabe mittels Briefwahl für die Hauptversammlung verwendet werden können, werden den Aktionären direkt übermittelt.

\* \* \*

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet haben und am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

Ein Formular zur Anmeldung findet sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, mithin spätestens am

**Freitag, den 7. März 2014, 24.00 Uhr,**

unter der nachfolgend angegebenen Adresse in Textform zugehen:

Hauptversammlung  
MVV Energie AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg  
Telefax: 069 256 270 49  
E-Mail: Hauptversammlung2014@mvv.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt danach auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

\* \* \*

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann bereits vor der Anmeldung erfolgen. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevoll-



mächtigen als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Das Anmeldeerfordernis bleibt unberührt. Für den Fall, dass ein Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigt, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Die Erteilung einer Vollmacht, deren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform. Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf steht nachfolgend genannte Adresse zur Verfügung:

MVV Energie AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg  
Telefax: 069 256 270 49  
E-Mail: Hauptversammlung2014@mwv.de

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG genannte Personen oder Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Die

Aktionäre werden gebeten, sich in einem der vorgenannten Fälle mit dem zu Bevollmächtigten rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

\* \* \*

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihre Stimmen auch schriftlich im Wege der Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts mittels Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich fristgerecht bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Stimmabgabe erfolgt auf dem Formular, das dem Einladungsschreiben beiliegt und den Aktionären direkt übermittelt wird.

Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis zum

**Freitag, den 7. März 2014, 24.00 Uhr,**

bei der Gesellschaft unter der zuvor genannten Adresse eingegangen sein. Auch bevollmächtigte Kreditinstitute und nach §135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen sowie sonstige von Aktionären Bevollmächtigte können sich der Möglichkeit der Briefwahl bedienen.

Weitere Informationen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten sowie die entsprechenden Formulare für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und die Stimmabgabe durch Briefwahl finden sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

\* \* \*

## Rechte der Aktionäre

### Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Anträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (soweit dies Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung ist) und von Abschlussprüfern unterbreiten. Anträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

MVV Energie AG  
Konzernrecht, -Compliance und Materialwirtschaft  
Luisenring 49  
68159 Mannheim  
Telefax: 0621 290-2622  
E-Mail: Hauptversammlung2014@mvv.de

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse **www.mvv-investor.de** zugänglich, wenn ihr Gegenanträge spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, mithin bis zum

**Donnerstag, den 27. Februar 2014, 24.00 Uhr,**

mit Begründung bei oben genannter Adresse zugegangen sind.

In § 126 Abs. 2 AktG werden Gründe aufgeführt, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich gemacht werden müssen. Diese Gründe werden auf der oben genannten Internetseite näher beschrieben.

Für Wahlvorschläge von Aktionären gelten die vorstehenden Sätze entsprechend, diese brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder oder Abschlussprüfer beziehungsweise bei einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

\* \* \*

### **Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000,00 Euro erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse zu richten:

MVV Energie AG  
– Vorstand –  
Luisenring 49  
68159 Mannheim

Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, mithin bis zum

**Dienstag, den 11. Februar 2014, 24.00 Uhr,**

zugegangen sein. Später zugegangene Verlangen werden nicht berücksichtigt.

Ergänzungsverlangen werden zudem nur berücksichtigt, wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind.

\* \* \*

### **Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen ist der Vorstand berechtigt, die Auskunft zu verweigern. Diese Voraussetzungen werden auf der Internetseite [www.mvv-investor.de](http://www.mvv-investor.de) näher erläutert.

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre erhalten Sie auf unserer zuvor genannten Internetseite.

\* \* \*

Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung am 14. März 2014 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im Bundesanzeiger am 29. Januar 2014 bekannt gemacht.

\* \* \*

### **Anzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 168 721 397,76 Euro ist eingeteilt in 65 906 796 Stückaktien.

Hiervon sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sämtliche 65 906 796 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung frei verfügen.

Mannheim, im Januar 2014

MVV Energie AG

Der Vorstand

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung  
gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit  
§ 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung**

Durch den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 6 wird eine neue Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital geschaffen, die für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Hauptversammlung an gilt. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird das Unternehmen MVV Energie AG in die Lage versetzt, auch künftig in einem größeren Rahmen die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anpassen zu können. Es ist vorgesehen, bei der Ausnutzung der Ermächtigung den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Dabei können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) (oder einem anderen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. von § 186 Abs. 5 AktG). Durch die Zwischenschaltung von Kreditinstituten wird die Abwicklung der Aktienaussgabe lediglich technisch erleichtert. Der Vorstand soll allerdings ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Das dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, bei einer Barkapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Barkapitalerhöhung 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals (bei Anrechnung einer etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zur Veräußerung eigener Aktien oder Ausgabe von Options-/Wandelanleihen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Eine solche Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermöglicht es der Gesellschaft, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung des Ausgabe-preises bessere wirtschaftliche Konditionen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Ausgabe-preises und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet oder mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Änderungen der Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen



Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Ausgabepreis so bemessen, dass er den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Hierdurch und durch die betragsmäßige Begrenzung der Ermächtigung auf 10 % des Grundkapitals wird im Einklang mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Interesse der Aktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz Rechnung getragen und der Einflussverlust für die Aktionäre begrenzt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufrechterhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage auszuschließen, um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, zu erfüllen. Der Ausschluss des Bezugsrechts in diesen Fällen hat den Vorteil, dass eine sonst nach den Options- oder Anleihebedingungen etwa erforderliche Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises für die bereits ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechte oder die bereits begründeten Pflichten zur Wandlung oder Optionsausübung nicht erforderlich wird und dadurch gegebenenfalls insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen auszuschließen. Bei dem Erwerb von Beteiligungen kann es sich um Beteiligungen jeder Größenordnung handeln. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, in geeigneten Einzelfällen Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung in diesen Fällen einzusetzen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten für Unternehmenszusammenschlüsse oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu reagieren. Im Wettbewerb mit anderen Unternehmen der gleichen Branche, die ebenfalls über die Möglichkeit zum Einsatz der Aktie als „Akquisitionswährung“ verfügen, dient dies dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erweiterung des eigenen Portfolios. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen kann sich zudem gegenüber der Hingabe von Geld als die günstigere – weil liquiditätsschonende – Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und damit auch im Interesse der Aktionäre liegen. Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts zu diesem Zweck notwendig ist und ob der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligung in angemessenem Verhältnis zum Wert der neuen Aktien der Gesell-

schaft steht. Derzeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, für die das genehmigte Kapital ausgenutzt werden soll.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf insgesamt 13 180 000 auf den Namen lautende Stückaktien nicht übersteigen. Diese Beschränkung stellt eine entsprechende Begrenzung von Bezugsrechtsausschlüssen nach oben hin sicher und begrenzt die mögliche Verwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre.

Es bestehen keine konkreten Pläne, von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Mannheim, im Januar 2014  
MVV Energie AG

Der Vorstand

## Aktionärsbrief

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

zu unserer Hauptversammlung 2014 möchte ich Sie auch im Namen meiner Vorstandskollegen herzlich einladen.

Das Energieversorgungssystem in Deutschland befindet sich in einem grundlegenden systemischen Wandel – mit dem ehrgeizigen Ziel, aus der Kernenergie auszusteigen und die Energieerzeugung Schritt für Schritt auf erneuerbare Energien umzustellen. Dabei ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien das zentrale Element für den Umbau des Energiesystems. Und doch werden sie auf absehbare Zeit allein keine sichere und zuverlässige Energieversorgung gewährleisten können. Wir brauchen auch in Zukunft flexible, konventionelle Erzeugungskapazitäten und Reservekraftwerke in Verbindung mit energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, um Schwankungen in der Erzeugung aus Wind- und Sonnenkraft auszugleichen. Deutschland braucht eine Energieversorgung, die umweltverträglich, sicher und bezahlbar ist.

MVV Energie hat bereits frühzeitig ihre Unternehmensstrategie auf das Energiesystem der Zukunft ausgerichtet, die wir zielgerichtet umsetzen: Bis heute haben wir mehr als zwei Drittel unseres Investitionsprogramms von 3 Mrd Euro umgesetzt oder verbindlich beschlossen – allein im Geschäftsjahr 2012/13 die Rekordsumme von rund 400 Mio Euro. Beim Ausbau unserer Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien bildet die Windkraft an Land einen

Schwerpunkt: So haben wir im Geschäftsjahr 2012/13 die Kapazität unseres Windenergieportfolios von 73 auf 144 MW verdoppelt. Gleichzeitig bauen wir im englischen Plymouth derzeit ein abfallbefeuetes Heizkraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), bei dem wir unsere jahrzehntelange Erfahrung mit dieser Technologie sowie unsere Kompetenzen und unser Know-how bei Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von thermischen Abfallverwertungsanlagen einsetzen und nutzen können. Mit rund 250 Mio Euro handelt es sich hierbei um die größte Einzelinvestition unserer Unternehmensgruppe. Im April 2013 haben wir am englischen Standort Ridham Dock nach dem Vorbild unserer deutschen Anlagen mit dem Bau eines Biomassekraftwerks begonnen, das wir ebenfalls KWK-fähig auslegen. Die Gesamtinvestition hierfür beläuft sich auf etwa 140 Mio Euro. Beide Kraftwerke gehen im Jahr 2015 in Betrieb und werden dann positive Ergebnisbeiträge liefern.

Seit 2012 investieren wir auch gezielt in Biomethanprojekte. Das aufbereitete und in das Netz eingespeiste Bioerdgas bietet neue Perspektiven in der Wärmeversorgung, wenn vor Ort kein Wärmeabsatz aus Biomassekraftwerken möglich ist: Es ist flexibel, vielfältig einsetzbar und darüber hinaus speicherbar. Derzeit nehmen wir unsere zweite Biomethananlage in Kroppenstedt in Sachsen-Anhalt schrittweise in Betrieb. Wie in der Biomethananlage im benachbarten Klein Wanzleben können in dieser baugleichen Anlage jährlich rund 63 Mio kWh Biomethan erzeugt und in das Gasnetz eingespeist werden.

An unseren Standorten Mannheim, Kiel, Offenbach, Ingolstadt und in der Tschechischen Republik bauen wir die Fernwärme mit Kraft-Wärme-Kopplung aus. Dazu gehört auch der Bau des Fernwärmespeichers auf dem Gelände des Grosskraftwerks Mannheim. Mit diesem leistungsstärksten deutschen Fernwärmespeicher sichert MVV Energie die Fernwärmeversorgung in Mannheim und in der Metropolregion Rhein-Neckar und erhöht die Flexibilität des Grosskraftwerks Mannheim. Gleichzeitig beteiligen wir uns im Grosskraftwerk Mannheim am Bau des modernen und hocheffizienten Block 9, der ab dem Jahr 2015 die regionale Strom- und Wärmeversorgung langfristig gewährleisten wird.

Der Koalitionsvertrag, der im Dezember 2013 geschlossen wurde, hat unsere auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensstrategie bestätigt: Ausbau der erneuerbaren Energien, Stärkung der Energieeffizienz und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, der umweltfreundlichen Fernwärme sowie der thermischen Nutzung von Abfällen. Die neue Bundesregierung und das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in dem Energiethemen gebündelt sind, müssen jetzt die richtigen Weichen für ein neues Marktsystem stellen, in dem sowohl die erneuerbaren, aber volatilen Energien, als auch die konventionellen, aber sicheren Energien, volks- und betriebswirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können. Einer Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) kommt dabei als verbindende Klammer eine zentrale Bedeutung zu.

Auch in finanzieller Hinsicht hat sich unsere Unternehmensgruppe gut behauptet: Im Geschäftsjahr 2012/13 haben wir mit einem Umsatz von 4,04 Mrd Euro erstmals die 4-Milliarden-Grenze überschritten. Dies entspricht einem Plus von 4 % gegenüber dem Vorjahr und ist ein Beleg dafür, dass unsere strategische Ausrichtung stimmt und unser operatives Geschäft läuft. Die schwierigen Marktbedingungen und insbesondere der anhaltende Verfall der Stromerzeugungspreise an den Energiemärkten sind jedoch auch an uns nicht spurlos vorbeigegangen: Das bereinigte operative Ergebnis (Adjusted EBIT) ist im Vergleich zum Vorjahr um 6 % auf 210 Mio Euro zurückgegangen – diese Entwicklung hatten wir in den Prognosen unserer unterjährigen Finanzberichterstattung erwartet.

Die erfolgreiche Entwicklung unserer Unternehmensgruppe verdanken wir nicht zuletzt auch unseren hervorragenden Mitarbeitern. Ich danke daher auch an dieser Stelle allen Führungskräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Arbeitnehmervertretungen des MVV Energie Konzerns herzlich für ihren großen Einsatz und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gemeinsam ist es uns gelungen, die Auswirkungen der wirtschaftlich außerordentlich schwierigen Marktbedingungen auf unser Ergebnis zu begrenzen. Hierzu beigetragen haben erste Ergebnisbeiträge unserer Zukunftsinvestitionen, aber auch erhebliche Kosteneinsparungen. Sie sind zusammen mit anderen positiven Ergebniseffekten auch

die Grundlage für unsere auf Kontinuität ausgerichtete Dividendenpolitik: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2012/13 eine unveränderte Dividende in Höhe von 0,90 Euro je Aktie vor. Dies entspricht einer Dividendenrendite von 4,0 % bezogen auf unseren Aktienschlusskurs im XETRA-Handel am Bilanzstichtag 30. September 2013. Damit schüttet die MVV Energie AG analog der Vorjahre eine Dividendensumme von 59,3 Mio Euro aus.

Wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, wurde die Aktie der MVV Energie AG mit Wirkung zum 23. Dezember 2013 aus dem Aktienindex SDAX genommen. Die Entscheidung der Deutschen Börse bedauern wir sehr. Sie hatte sich bereits über mehrere Quartale abgezeichnet, da die Börsenumsätze unserer Aktie aufgrund des geringen Streubesitzes kontinuierlich zurückgegangen sind. Der Börsenumsatz einer Aktie ist eines der entscheidenden Kriterien für die Zusammensetzung der Aktienindizes. Die Entscheidung der Deutschen Börse hat keinen Einfluss auf unsere Börsennotierung und auf unsere Berichterstattungspflicht gegenüber dem Finanzmarkt, die wir mit der gewohnten Transparenz fortsetzen werden. Wir sind davon überzeugt, dass unsere Aktie aufgrund der Ertragskraft unserer Unternehmensgruppe und unserer auf Nachhaltigkeit und Profitabilität ausgerichteten Strategie auch in Zukunft für langfristig orientierte Anleger und Investoren attraktiv bleibt.

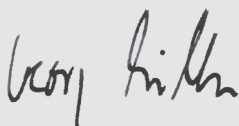


Im Namen meiner Vorstandskollegen und persönlich danke ich Ihnen für das Vertrauen, das Sie unserem Unternehmen entgegenbringen. MVV Energie ist mit ihren zukunftsfähigen Geschäftsfeldern und ihrer Strategie gut aufgestellt, um die wirtschaftlichen Chancen des neuen Energiesystems für langfristiges profitables Wachstum zu nutzen.

Wir haben ein klares Ziel: Als Zukunftsversorger wollen wir auch 2020 zu den führenden Energieunternehmen in Deutschland gehören, sichere, attraktive und zukunftsorientierte Arbeitsplätze bieten und ein erfolgreicher Vorreiter beim Umbau der Energieversorgung in Deutschland sein. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch weiterhin auf diesem Weg begleiten.

Mannheim, im Januar 2014

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Müller'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Georg Müller

Vorsitzender des Vorstands

# Hinweise

## ▶ **Öffnung des Versammlungsgebäudes**

14. März 2014, 9.00 Uhr · Saalöffnung: 9.30 Uhr

## ▶ **Fragen auf der Hauptversammlung**

Aktionäre, die auf der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, werden gebeten, diese Fragen der MVV Energie AG, Investor Relations, möglichst vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

## ▶ **Vertretung in der Hauptversammlung**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können, können sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder einen Vertreter der MVV Energie AG vertreten lassen (siehe Seiten 22 bis 24).

## ▶ **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Bei Anforderung einer Eintrittskarte erhalten Sie einen Wegweiser, der gleichzeitig den Fahrausweis darstellt. Er berechtigt Sie am 14. März 2014 ganztägig zur kostenlosen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (DB: 2. Klasse) im gesamten Gebiet des Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN).

## ▶ **Parken**

Während der ordentlichen Hauptversammlung der MVV Energie AG am 14. März 2014 stehen in der Tiefgarage unter dem Wasserturm bzw. im Parkhaus Rosengarten **kostenpflichtige Parkplätze** zur Verfügung. Die Erstattung der Parkgebühren ist nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass an diesem Tag kein direkter Zugang von der Tiefgarage zum Rosengarten vorhanden ist. Nutzen Sie bitte den Haupteingang des Congress Center Rosengarten. **Kostenlose Parkplätze** befinden sich an der Autobahnausfahrt Mannheim-Mitte (ADAC/TECHNOSEUM). Von dort erreichen Sie den Tagungsort mit dem ÖPNV.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich der Rosengarten in der Umweltschutzzone Mannheim befindet. Ihr PKW sollte dementsprechend eine grüne Feinstaubplakette aufweisen.

# Terminkalender

- ▶ **14.2.2014**  
Finanzbericht 1. Quartal 2013/14
- ▶ **14.3.2014: Hauptversammlung**  
Die Begrüßung des Aufsichtsratsvorsitzenden und die Rede des Vorsitzenden des Vorstands werden am Tag der Hauptversammlung im Internet live übertragen und können unter **www.mvv-investor.de** verfolgt werden.
- ▶ **17.3.2014**  
Dividendenzahlung
- ▶ **15.5.2014**  
Halbjahresfinanzbericht 2013/14
- ▶ **15.5.2014**  
Pressekonferenz und Analystenkonferenz  
Halbjahr 2013/14
- ▶ **15.8.2014**  
Finanzbericht 3. Quartal 2013/14
- ▶ **15.8.2014**  
Analystenkonferenz 3. Quartal 2013/14
- ▶ **11.12.2014**  
Jahresfinanzbericht (Geschäftsbericht) 2013/14
- ▶ **11.12.2014**  
Bilanzpressekonferenz und Analystenkonferenz  
Geschäftsjahr 2013/14
- ▶ **13.3.2015**  
Hauptversammlung 2015

Die Finanzberichte werden zu den genannten Terminen als PDF-Version auf unserer Internetseite **www.mvv-investor.de** veröffentlicht.

## Absender

Name

Unternehmen / Institution

Straße / Postfach

PLZ Ort

Telefon / Telefax

E-Mail

Bitte  
freimachen

## **MWV Energie AG**

Investor Relations  
Luisenring 49  
**68159 Mannheim**

## Terminkalender

- ▶ **14.2.2014**  
Finanzbericht 1. Quartal 2013/14
- ▶ **14.3.2014**  
Hauptversammlung
- ▶ **17.3.2014**  
Dividendenzahlung
- ▶ **15.5.2014**  
Halbjahresfinanzbericht 2013/14
- ▶ **15.8.2014**  
Finanzbericht 3. Quartal 2013/14
- ▶ **11.12.2014**  
Jahresfinanzbericht  
(Geschäftsbericht) 2013/14
- ▶ **13.3.2015**  
Hauptversammlung 2015

## Kontakt

### **MVV Energie AG**

Dipl.-Kfm. Marcus Jentsch  
Bereichsleiter  
Finanzen und Investor Relations  
Luisenring 49  
68159 Mannheim

Telefon 0621 290-2292  
Telefax 0621 290-3075  
ir@mvv.de  
www.mvv-investor.de



## Anforderung

Ich möchte regelmäßig per Post den Geschäftsbericht der MVV Energie erhalten

Bitte senden Sie mir einen Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2012/13  
 deutsch  englisch

Bitte informieren Sie mich über die aktuelle Geschäftsentwicklung per E-Mail

Bitte ändern Sie meine Adresse (wie im Absender angegeben)

Bitte streichen Sie mich aus dem Verteiler

Ich bin

Portfoliomanager

Privatanleger

Sonstiges \_\_\_\_\_

## **KONTAKT**

MVV Energie AG  
Dipl.-Kfm. Marcus Jentsch  
Bereichsleiter  
Finanzen und Investor Relations  
Luisenring 49  
68159 Mannheim

Telefon 0621 290-2292  
Telefax 0621 290-3075  
ir@mvv.de  
[www.mvv-investor.de](http://www.mvv-investor.de)